

Blauer Engel für Druckerzeugnisse (DE-UZ 195)

Tipps für die Antragstellung

Das Umweltzeichen „Blauer Engel für Druckerzeugnisse“ erfordert zahlreiche Nachweise, die sicherstellen sollen, dass Umwelt und Gesundheit durch die Produkte und deren Herstellung weniger belastet werden als durch vergleichbare Druckerzeugnisse.

Diese Hilfestellung gibt Ihnen Tipps für eine effiziente Bearbeitung des Antrags. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.blauer-engel.de/uz195> und bei der Antragsstelle RAL gGmbH, 0228-68895-147.

Die thematische Gliederung erfolgt hier nach den wesentlichen Arbeiten, die Sie als Antrag stellende Druckerei durchführen sollten. In der ersten Spalte sind Hinweise zum Zeitaufwand, in der zweiten die Tipps zum Vorgehen, in der dritten Spalte besonders wichtige Hinweise zu jedem Schritt.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Erfüllung der Kriterien sind: Einsatz von Papieren, die mit dem Blauen Engel gekennzeichnet sind, Einsatz von Farben/Lacken/Klebstoffen, die sich leicht von Papierfasern lösen (bei UV i.d.R. nicht möglich), ein Gefahrstoffverzeichnis und eine Lösemittelbilanz.

Zeitaufwand	Tipps zum Vorgehen	Wichtige Hinweise
Druck- produkte	<i>Sie können vielerlei Arten von Druckprodukten, die auf Papier hergestellt sind, zertifizieren lassen.</i>	<i>Stellen Sie den Antrag so, dass er auch mögliche künftige Druckerzeugnisse umfasst.</i>
1. Schritt (geringer Aufwand)	Überlegen Sie, welche Arten von Druckerzeugnissen Sie mit dem Blauen Engel zertifizieren lassen wollen (aktuelle und zukünftige Aufträge). Zukünftige Aufträge können jederzeit nachgemeldet werden.	Sie können sich Beispiele für Aufträge, die bereits mit dem Blauen Engel ausgezeichnet sind, auf der Internetseite des Blauen Engels anschauen (1).
2. Schritt (geringer Aufwand)	Nennen Sie die Druckverfahren, die für die Herstellung der mit dem Blauen Engel ausgezeichneten Produkte verwendet werden sollen, und alle Produktionsstandorte, an denen gedruckt werden soll. Geben Sie die vollständige Adresse von Standorten sowie von Partnerbetrieben an. Nennen Sie die vollständigen Maschinenbezeichnungen inklusive Modellnummer und Baujahr. Dies gilt auch für die Trockner und thermischen Nachverbrennungsanlagen.	Bedenken Sie, dass die Kriterien des Blauen Engels von allen Chemikalien zu erfüllen sind, d.h. alle, die Sie oder Ihre Partner in der Vorstufe, zum Drucken und in der Weiterverarbeitung für den Blauen Engel verwenden wollen, einschließlich der in der Druckerei verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel .
3. Schritt (geringer Aufwand)	Überlegen Sie die Art der Bindung und den Oberflächenschutz, den die mit dem Blauen Engel ausgezeichneten Druckerzeugnisse bekommen sollen.	Bedenken Sie, dass die Lacke und Folien sowie die Bindung, insbesondere die dazu verwendeten Klebstoffe, die Kriterien erfüllen müssen.

(1) Beispiele für Aufträge, die den Blauen Engel für Druckerzeugnisse erhalten haben:
<https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/papier-druck/druckereien-und-druckerzeugnisse/druckerei>

<p>4. Schritt (geringer Aufwand)</p>	<p>Nennen Sie bei Ihrem Antrag die Art der Druckerzeugnisse, die den Blauen Engel künftig erhalten sollen, mit Seitenzahl, Format, Bindung und verbundenem Verfahren. => siehe Anlage 1 (Informationen zum Druckerzeugnis, Anwendungsbereich)</p>	<p>Beachten Sie, dass bei externen Partnern (Vorstufe oder Weiterverarbeitung) auch die Kriterien des Blauen Engels eingehalten werden müssen. => Dies gilt insbesondere für die dabei verwendeten Chemikalien und Klebstoffe.</p>
<p>Papier</p>	<p><i>Druckerzeugnisse mit dem Blauen Engel sollen mit wenig Umweltbelastung bei der Papiererzeugung einhergehen.</i></p>	<p><i>Die eingesetzten Papiere müssen mit der DE-UZ 14a, DE-UZ 14b, DE-UZ 56 oder der DE- UZ 72 gekennzeichnet sein.</i></p>
<p>1. Schritt (mittlerer Aufwand; Zeitbedarf abhängig von Ihrer eigenen Verfügbarkeit)</p>	<p>Überlegen Sie, welche Papiere und Kartonagen (ggf. auch Kombinationen wie bei Umschlägen und Buchrücken) für zertifizierte Druckerzeugnisse in Frage kommen und den Blauen Engel tragen. Listen Sie die Papiere auf.</p>	<p>Schauen Sie sich beim Papierhändler die Sorten an und vergleichen Sie diese mit den auf der Internetseite des Blauen Engels gelisteten Papieren und Kartonagen. Dort werden alle zertifizierten Papiere und Kartonagen tagesgenau gelistet.</p>
<p>2. Schritt (mittlerer Aufwand, Zeitbedarf abhängig von den Zuliefererinformationen)</p>	<p>Bitten Sie Ihren Papierhändler, zu den ausgewählten Papier- und Kartonagesorten für alle gewünschten Grammaturen Zertifizierungsurkunden des Blauen Engels (DE-UZ 14a Recyclingpapiere oder DE-UZ 14b Fertigerzeugnisse oder DE-UZ 56 Recyclingkartons oder DE-UZ 72 Druck- und Pressepapiere überwiegend aus Altpapier) zu schicken. Änderungen zum Einsatz von Papieren entnehmen Sie den aktuellen Informationen zum DE-UZ 195</p>	<p>Die Zertifizierungsstelle (RAL gGmbH) muss die Vertragsnummer (2) der von Ihnen verwendeten Papier- und Kartonagesorten wissen, da nicht alle Papiere mit gleichem Namen zwangsläufig mit dem Blauen Engel zertifiziert sind (die Zertifizierung hängt von der Papierfabrik ab, in der diese hergestellt werden).</p>

(2) Beispiele für festzulegende Vertragsnummern der Zertifizierungsurkunden von Papieren/Kartonagen mit Blauem Engel durch die RAL gGmbH finden Sie im Anhang.

Chemikalien	<i>Betriebe, die Druckerzeugnisse mit dem Blauen Engel herstellen, sollen Umwelt und Gesundheit möglichst gering belasten</i>	<i>Umwelt- und gesundheitsgefährdende Chemikalien sind beim Blauen Engel ausgeschlossen.</i>
1. Schritt (mittlerer Aufwand; Zeitbedarf abhängig von der Aktualität der Zuliefererinforma- tionen)	Stellen Sie sicher, dass Ihnen aktuelle Sicherheitsdatenblätter aller Reinigungsmittel des Betriebs und aller Chemikalien vorliegen, mit denen die beantragten Druckerzeugnisse hergestellt werden sollen.	Das Überarbeitungsdatum der Sicherheitsdatenblätter sollte nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Sie erhalten aktuelle Sicherheitsdatenblätter beim Zulieferer.
2. Schritt (geringer Aufwand für die Prüfung, ob das Gefahrstoffverzeichnis vorliegt)	Prüfen Sie, ob im Betrieb bei der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung ein Gefahrstoffverzeichnis erstellt wurde.	Die Berufsgenossenschaft rät dazu, in das Verzeichnis alle eingesetzten und alle freiwerdenden Stoffe und Produkte einzutragen. Die Einträge dienen Ihnen zum Füllen von Anlage 6.
3. Schritt (mittlerer Aufwand, falls ein aktuelles Gefahrstoffverzeichnis vorliegt)	Wenn Sie bereits ein Gefahrstoffverzeichnis angelegt haben (in der Betriebssicherheitsverordnung gefordert) und die Gefahrenhinweise („H-Sätze“) der aktuellsten Sicherheitsdatenblätter darin eingetragen sind, können Sie die Zulässigkeit der Stoffe für den Blauen Engel schnell überprüfen.	Sie finden die zur Prüfung relevanten Gefahrenhinweise in den Vergabekriterien unter Nr. 3.5 (Seite 11). Vergleichen Sie die „H-Sätze“ mit den in den Sicherheitsdatenblättern unter Abschnitt Nr. 2 („Mögliche Gefahren“) genannten.
4. Schritt (mittlerer Aufwand; Zeitbedarf abhängig von der Vertrautheit des Zulieferers mit den Kriterien des Blauen Engels für Druckerzeugnisse)	Wenn aktuelle Sicherheitsdatenblätter fehlen und kein Gefahrstoffverzeichnis vorhanden ist, fordern Sie aktuelle Sicherheitsdatenblätter an. Bitten Sie Ihren Zulieferer zu prüfen, ob die Stoffe „H-Sätze“ enthalten, die laut den Kriterien des Blauen Engels für Druckerzeugnisse (DE-UZ 195) unzulässig sind.	Sie sind vermutlich nicht der erste Kunde, der bei seinem Zulieferer anfragt, ob Stoffe die Kriterien des Blauen Engels für Druckerzeugnisse einhalten. Die Zulieferer können Ihnen hier viel Arbeit abnehmen, wenn sie Sie vorab über eventuell nicht zulässige Produkte informieren.
5. Schritt (hoher Aufwand, Zeitbedarf abhängig von Ihrer eigenen Verfügbarkeit)	Tragen Sie alle Chemikalien, die Sie für Blauer Engel zertifizierte Druckerzeugnisse benötigen, sowie alle Reinigungsmittel des Betriebes in die Anlage 6 des Blauer Engel-Antrags ein.	Verwenden Sie exakt die Namen der Chemikalien wie im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt angegeben inklusive der Artikelnummer (keine innerbetriebliche Bezeichnungen!). Geben Sie alle Gefahrenhinweise („H-Sätze“) wie in Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblattes an.
6. Schritt (mittlerer Aufwand, Zeitbedarf abhängig von Ihrer eigenen Verfügbarkeit)	Lassen Sie sich neben dem Sicherheitsdatenblatt auch gleich die Anlage 7 der Vergabekriterien vom jeweiligen Lieferanten mitschicken („Erklärung der Chemikalienhersteller/-lieferanten“).	Auch hier gilt: Auf die exakte Benennung der Chemikalien achten (siehe 5. Schritt)!

Entfernbarkeit der Druckfarben, Lacke, Klebstoffe	<i>Druckerzeugnisse mit dem Blauen Engel sollen das Papierrecycling nicht behindern.</i>	<i>Eingesetzte Farben und Lacken müssen sich beim Deinking von Papierfasern lösen lassen.</i>
1. Schritt (mittlerer Aufwand; Zeitbedarf abhängig von den Zuliefererinformationen)	Bitten Sie die Zulieferer Ihrer Farben und Lacke, die Sie für Blauer Engel-Druckerzeugnisse nutzen wollen, um Bestätigung der Entfernbarkeit von Papierfasern (Deinking-Fähigkeit nach INGEDE Methode 11). Dazu müssen Sie angeben, ob die Papiere, auf denen Sie drucken wollen, gestrichen oder ungestrichen sind.	Zulieferer haben häufig bereits ihre Farben mit der vom Blauen Engel geforderten INGEDE-Methode 11 überprüfen lassen. Der Test muss auf vergleichbaren Papieren (gestrichen/ ungestrichen) stattgefunden haben und eine ähnliche Farbdeckung gehabt haben, sonst kann er nicht herangezogen werden.
2. Schritt (mittlerer Aufwand, abhängig vom Aufwand ein Druckmuster zu erstellen)	Falls die Deinkbarkeit der Farben oder der Kombination von Farbe und Lack von Ihrem Zulieferer nicht bestätigt werden kann, setzen Sie sich mit der INGEDE in Verbindung und besprechen Sie ihr Vorhaben. Schicken Sie dann ein Druckmuster zum Test ein. Der Test ist selbst zu zahlen. UV-Farben und UV-Lacke bestehen den INGEDE Methode 11-Test in der Regel nicht.	Sprechen Sie mit Ihrem Farb- oder Lack-Zulieferer, ob er die Kosten für den Test übernimmt, denn künftig werden sicherlich weitere Kunden danach fragen. Farb-/Lack-Kombinationen sind in der Regel schwerer ablösbar als die Farbe allein und bestehen den Test möglicherweise nicht. Dies hängt vom Papier ab und beim Lackauftrag von der Auftragsstärke des Lacks.
3. Schritt (mittlerer Zeitaufwand)	Fragen Sie bei Ihren Zulieferern an, ob die verwendeten Klebstoffe bzw. Klebstoffkombinationen auf PUR-Basis hergestellt wurden oder wasserbasiert sind und in Wasser wieder löslich (redispersierbar) sind.	Sind die Klebstoffe bzw. Klebstoffkombinationen wasserbasiert muss kein INGEDE Methode 12-Test zur Entfernbarkeit vorgelegt werden.
4. Schritt (mittlerer Zeitaufwand)	Schmelzklebstoffe, auf Basis Ethyl-Vinylacetat (EVA) oder Polyolefin (PO) bestehen unter bestimmten Verwendungsbedingungen den INGEDE-Methode 12-Test.	Erweichungstemperatur $\geq 68^{\circ}\text{C}$ Klebstoff-Schichtdicke a) nicht-reaktiv $\geq 120\ \mu\text{m}$ b) reaktiver Klebstoff $\geq 60\ \mu\text{m}$ Horizontale Ausdehnung der Klebstoffanwendung: $\geq 1,6\ \text{mm}$
4. Schritt (mittlerer Zeitaufwand)	Bitten Sie die Zulieferer Ihrer nicht wasserbasierten Klebstoffe bzw. Klebstoffkombinationen, die Sie für Blauer Engel-Druckerzeugnisse nutzen wollen, um Bestätigung der Entfernbarkeit von Papierfasern nach INGEDE Methode 12. Falls die Zulieferer dies nicht bestätigen können wenden Sie sich bitte an die INGEDE.	Schmelzklebstoffe, auf Basis Ethyl-Vinylacetat (EVA) oder Polyolefin (PO) bestehen unter bestimmten Verwendungsbedingungen den INGEDE-Test. Sprechen Sie mit dem Klebstoff-Zulieferer, ob er die Kosten für den Test übernimmt, denn künftig werden sicherlich weitere Kunden danach fragen.

Lösemittelbilanz	<i>Betriebe, die Druckerzeugnisse mit dem Blauen Engel herstellen, sollen geringe Lösemittlemissionen aufweisen.</i>	<i>Lösemittel belasten die Gesundheit und tragen im Sommer zu erhöhten Ozonwerten bei.</i>
1. Schritt (mittlerer Aufwand; abhängig von Zulieferer- informationen)	Bitten Sie Ihre Chemikalienzulieferer, Ihnen für ein Bezugsjahr (zum Beispiel das letzte Kalenderjahr) alle eingekauften Mengen in kg, ihre Lösemittelgehalte (VOC) in % und die Lösemittelmengen in kg aufzulisten.	Weisen Sie Ihren Zulieferer darauf hin, dass er die Lösemittelmengen (VOC) gemäß Definition in der „Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU“ angeben soll. Wenn Mengen nicht in Kilogramm angegeben sind, rechnen Sie Liter über die Dichte in Kilogramm um.
2. Schritt (geringer Aufwand; abhängig von Ihrer eigenen Verfügbar- keit)	Prüfen Sie anhand der Information der Zulieferer, ob die Summe flüchtiger organischer Lösungsmittel (VOC) im Verhältnis zu den im gleichen Zeitraum eingesetzten Papiermengen größer ist als die entsprechende Kennzahl in den Vergabekriterien.	Wenn die Kennzahl größer ist: Prüfen Sie, ob Sie umstellen können auf weniger flüchtige Reinigungsmittel, weniger Isopropanoleinsatz oder auf lösemittelreduzierte Feuchtmittelzusätze. Fragen Sie die Zulieferer nach Alternativstoffen.
3. Schritt (mittlerer Aufwand; abhängig von Ihrer eigenen Verfügbar- keit und Entsorger- information)	Falls die Kennzahl für den Einsatz flüchtiger organischer Lösemittel auch bei Prüfung von Alternativstoffen überschritten wird, prüfen Sie, ob Sie einen Teil der Lösemittel gezielt entsorgen.	Summieren Sie Ihre Abfälle, in denen flüchtige organische Lösungsmittel enthalten sind (verbrauchte Reiniger, verschmutzte Putzlappen). Berechnen Sie den Lösemittelanteil in den entsorgten Lösemittelgemischen oder fragen Sie Ihren Entsorger danach.

Management und Energie	<i>Betriebe, die Druckerzeugnisse mit dem Blauen Engel herstellen, sollen ihre größten Energieverbraucher kennen.</i>	<i>Energieeinsatz verbraucht häufig endliche Ressourcen und trägt durch CO₂ zum Klimawandel bei.</i>
1. Schritt (geringer Prüfaufwand)	Prüfen Sie, ob bei Ihnen bereits ein Energiemanagement vorhanden ist, z.B. ISO 50001, EMAS oder ein Energieaudit nach DIN EN 16247 Teil 1.	Das Energiedienstleistungsgesetz verpflichtet KMU zum Energieaudit, siehe http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_merkblatt.pdf
2. Schritt (mittlerer Aufwand, je nach bereits vorhandenem Managementsystem)	Überlegen und dokumentieren Sie die wichtigsten Umweltaspekte und Umweltauswirkungen des Unternehmens. Dies umfasst vor allem den Energie- und Rohstoffeinsatz, Emissionen über Abwasser und in die Luft (einschließlich Gerüche), Abfälle und Lärm, ggf. auch Abwärme.	Typische Druckerei-Auswirkungen sind Umweltbelastungen durch die Zellstoff- und Papierindustrie sowie durch Rohöl-/Naturölnutzung (Ressourcenverbrauch), Ozonbildung durch Lösemittel-emissionen, CO ₂ durch Energieverbrauch, Chemikalien im Abwasser, Belastung durch Abfälle.
3. Schritt (mittlerer Aufwand, je nach bereits vorhandenem Managementsystem)	Formulieren Sie eine Umweltpolitik, die von der Betriebsleitung verbindlich zu unterzeichnen ist. Sie muss die Absichten und Ausrichtungen des Betriebs bezüglich des Umweltschutzes enthalten. Sie bildet den Rahmen für das Umweltprogramm des Betriebs.	Die Umweltpolitik muss die Verpflichtung zur Einhaltung geltender Umweltvorschriften und die Verpflichtung zur kontinuierlichen, messbaren Verbesserung des Umweltschutzes (der „Umweltleistung“) enthalten.
4. Schritt (mittlerer Aufwand, je nach bereits vorhandenem Managementsystem)	Formulieren Sie ein Umweltprogramm mit Maßnahmen, Verantwortlichkeiten, Zeitplan und (Finanz- und Personal-) Mitteln, die für das Erreichen der Zielsetzungen erforderlich sind. Soweit möglich, formulieren Sie nachprüfbar Zielgrößen, z.B. anhand von Kennzahlen.	Stellen Sie ein realistisches Programm auf und formulieren Sie jede Maßnahme detailliert. Dies können technische und auch organisatorische Maßnahmen sein (Schulungen, Prüfung der Effizienz einer Maßnahme, etc.). Vergleichen Sie Kennzahlen über die Jahre. Ermitteln Sie Ursachen für Erhöhungen. Idealerweise legen Sie das Maßnahmenpaket in Tabellenform an, mit jeweils einer Zeile pro Maßnahme.
5. Schritt (hoher Aufwand, je nach vorliegender Dokumentation des Energieverbrauchs)	Dokumentieren Sie alle Maschinen und Geräte, die Energie verbrauchen, lesen Sie die Leistung ab (kW auf Typenschild) und schätzen Sie über die Betriebszeit pro Jahr den Energieverbrauch ab. Vergleichen Sie diesen im Anschluss mit dem tatsächlichen Verbrauch.	Fangen Sie mit großen Maschinen und Geräten an und schätzen Sie ggf. Beleuchtungsmittel u.ä. ab. Beachten Sie, wenn Geräte nicht mit voller Leistung laufen.

Management und Energie	<i>Betriebe, die Druckerzeugnisse mit dem Blauen Engel herstellen, sollen ihre größten Energieverbraucher kennen.</i>	<i>Energieeinsatz verbraucht häufig endliche Ressourcen und trägt durch CO₂ zum Klimawandel bei.</i>
6. Schritt (mittlerer Aufwand, je nach vorliegender Dokumentation des Energieverbrauchs)	Dokumentieren Sie Ihren Energieverbrauch für die Klimatisierung anhand ihrer Energierechnungen. Beziehen Sie diesen auf die beheizte Fläche (m ²) oder das Volumen (m ³). Standardisieren Sie kalte/warme Jahre mit „Gradtagzahlen“.	Zur Standardisierung finden Sie Gradtagzahlen aller Jahre hier: http://www.iwu.de/fileadmin/user_upload/dateien/energie/werkzeuge/Gradtagszahlen_Deutschland.xls Falls Sie nicht klimatisieren weisen Sie darauf hin.
7. Schritt (mittlerer Aufwand, je nach vorliegender Dokumentation des Energieverbrauchs)	Dokumentieren Sie Ihren Energieverbrauch für die Druckluftherzeugung über einen eigenen Zähler oder indem Sie die Leistung der Aggregate addieren (steht auf dem Typenschild und diese mit der geschätzten Betriebszeit pro Jahr multiplizieren). Bilden Sie die Kennzahl: Energieverbrauch zum Papiereinkauf (kWh/t).	Die Druckluftherzeugung ist häufig ein sehr relevanter Energieverbraucher (auch bzgl. Kosten!). Daher lohnt ein regelmäßiger Vergleich der Verbrauchszahlen, was in der Regel nur über einen eigenen Stromzähler möglich ist. Falls Sie keinen eigenen Zähler für die Druckluftanlage haben, erwägen Sie eine Nachrüstung.
7. Schritt (geringer Aufwand)	Dokumentieren Sie Ihren Stromverbrauch/Jahr. Bilden Sie eine Kennzahl: Stromverbrauch zum Papiereinkauf (kWh/t).	Achten auf das Ablesedatum der Stromrechnung. Wenn nicht 1.1.-31.12. abgerechnet wurde, bilden Sie aus dem Gesamtverbrauch auf der Rechnung einen mittleren Verbrauch pro Tag und rechnen Sie diesen auf das Kalenderjahr hoch, damit sie jeweils die gleiche Anzahl an Tagen vergleichen.

Anhaltspunkte zur Umweltpolitik	
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz ist wesentlicher Teil der Unternehmenspolitik. • Gesetze: Wir halten alle geltenden Anforderungen zum Umwelt- und Arbeitsschutz ein. • Rohstoff Papier: Wir setzen uns für Recyclingpapier ein. • Chemikalien: Wir achten beim Einkauf auf Umwelt- und Gesundheitsentlastung. • Technik: Wo möglich setzen wir effiziente Verfahren ein. • Entsorgung: Wir minimieren Abfall und verwerten - soweit möglich - verbleibende Abfälle. • Schulung: Wir unterweisen Mitarbeiter regelmäßig zu Umweltschutzmaßnahmen. • Lieferanten: Wir bevorzugen umweltfreundliche Lieferanten. • Öffentlichkeit: Wir informieren über unsere Umwelleistung. • Dokumentation: Wir registrieren relevante Umweltinformationen. • Optimierung: Wir überprüfen unsere umweltrelevanten Abläufe regelmäßig und verbessern kontinuierlich unsere Prozesse. Mitarbeitervorschläge nehmen wir ernst. 	
Anhaltspunkte zum Umweltprogramm	
Alle Umweltaspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Wir weisen Kunden verstärkt auf den Blauen Engel hin, vor allem auf die Möglichkeiten zur Nutzung vielfältiger Recyclingpapiere. • Wir weisen Kunden auf unseren geringen Lösemittelverbrauch, die Vermeidung von umwelt- und gesundheitsbelastenden Einsatzstoffen und die Nutzung von Farben hin, die sich von den Papierfasern ablösen lassen und deshalb - ebenso wie die verwendete Klebstoffe - nicht beim Papierrecycling stören. • Wir achten beim Neukauf von Maschinen auf geringen Energieverbrauch, minimalem Chemikalienverbrauch und Ausschluss gefährlicher Stoffe.
Papierabfall	<ul style="list-style-type: none"> • Wir beraten Kunden, um weniger Makulatur zu produzieren.
Flüchtige Lösemittel	<ul style="list-style-type: none"> • Wir prüfen Reduzierungsmöglichkeiten bei Lösemittlemissionen. Insbesondere testen wir geringer verdunstende Reiniger und erkundigen uns bei Zulieferern nach Druckmaschinen-Feuchtmittelzusätzen, die keine oder sehr geringe Prozentanteile leicht flüchtiger Kohlenwasserstoffe enthalten.
Alle Chemikalien	<ul style="list-style-type: none"> • Wir verpflichten unsere Zulieferer, Stoffe mit erhöhten Risiken nicht zu liefern. • Wir pflegen das Gefahrstoffverzeichnis durch Prüfung der Sicherheitsdatenblätter. • Wir prüfen regelmäßig, ob Stoffe mit geringerer Gefährdung verfügbar sind. • Wir achten bei Klebebindungen darauf, dass sich diese leicht beim Recycling von den Papierfasern entfernen lassen und so die Kreislaufführung erleichtern.
Klimaschutz / CO ₂ -Minderung	<ul style="list-style-type: none"> • Wir lassen die Effizienz unseres Heizungssystems prüfen und Angebote für energiesparende Alternativen erstellen, die Maschinenabwärme nutzen. • Wir prüfen die Gebäudehülle auf energiesparende Verbesserungspotenziale. • Wir lassen die Effizienz unseres Druckluft- und Beleuchtungssystems überprüfen und uns Angebote für energiesparende Veränderungen erstellen. • Wir führen Fahrerschulungen zur Minderung des Kraftstoffverbrauches durch und versuchen, bei Auslieferungen die Transporte stärker zu bündeln. Wir erfassen den Kraftstoffverbrauch pro gefahrenen Kilometer.

Anhang

Beispiele für festzulegende Vertragsnummern der Zertifizierungsurkunden von Papieren/Kartonagen mit Blauem Engel durch die RAL gGmbH

- Grundvertrag
- Erweiterungsvertrag



Simply Excellent.

RAL gemeinnützige GmbH
Fränkische Straße 7
53229 Bonn - Germany



V E R T R A G

Nr. 12345

über die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel

Die RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

Name Papierfabrik

als Zeichennehmer – nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

- Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts (Waren, Warengruppen und Dienstleistungen)
Recyclingpapier für
Produktname Papier
zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.
- Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt (Waren und Dienstleistungen) benutzt werden.
- Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu/m o. g. Produkt (Waren, Warengruppen und Dienstleistungen) gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
- Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe und Dienstleistung muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabekriterien für Umweltzeichen DE-UZ 14a in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens sowie den für die Vergabekriterien gültigen Kurzlink. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
- Sind in den "Vergabekriterien für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
- Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
- Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
Als solche gelten z. Beispiel:
- nicht gezahlte Entgelte
- nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.
Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen die RAL gGmbH sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
- Der ZN verpflichtet sich, für die Benutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
- Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabekriterien für Umweltzeichen DE-UZ 14a bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2024 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.**
- Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Produktgruppen und Dienstleistungen dürfen nur bei Nennung der Firma des ZN an den Verbraucher gelangen.

Bonn, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsführung

Zeichennehmer
(rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel)



ERWEITERUNGSVERTRAG

Nr. 67890

zum Grundvertrag Nr. 12345

über die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel

Die RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

Name Papierfabrik

als Zeichennehmer – nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts (Waren, Warengruppen und Dienstleistungen)
Recyclingpapier für

Name des Rebrands

- zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.
2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt (Waren und Dienstleistungen) benutzt werden.
 3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu/m o. g. Produkt (Waren, Warengruppen und Dienstleistungen) gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
 4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe und Dienstleistung muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabekriterien für Umweltzeichen DE-UZ **14a** in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens sowie den für die Vergabekriterien gültigen Kurzlink. Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
 5. Sind in den "Vergabekriterien für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
 6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
 7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
 8. Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
 9. **Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabekriterien für Umweltzeichen DE-UZ 14a bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2024 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.**
 10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Produktgruppen und Dienstleistungen dürfen nur bei Nennung der Firma des

Name des Inverkehrbringers

an den Verbraucher gelangen.

Bonn, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsführung

Zeichennehmer
(rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel)